

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0894404-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Segerath Schrott- und Metallgroßhandelsgesellschaft mbH
Standort	Richardstraße 62, 45661 Recklinghausen
Anlage	Anlage zur Annahme, Behandlung und Lagerung von Fe- und NE-Schrotten
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	10.05.2023; ca. 2 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen; • Anforderungen nach der AwSV 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG ¹
Genehmigungsbescheide	Az. 62.0527/03/0809B2 vom 28.10.2003
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	X
Erhebliche Mängel	X
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Die erforderlichen, wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen der stoffundurchlässigen Fläche wurden bislang nicht durchgeführt. (*)
- (2) Es wird ein IBC mit Altöl auf einer Freifläche ohne Überdachung gelagert. (*)
- (3) Es erfolgt die nicht vom Genehmigungsumfang gedeckte Lagerung von Abfall (Abbruchmaterial) auf der Betriebsfläche. (*)
- (4) Die Diesel-Tankstelle entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (AwSV/TRwS 781).

Geringfügige Mängel:

- (1) Es wird kein Betriebstagebuch zur Dokumentation von Kontrolle und ggf. Reparatur der stoffundurchlässigen Fläche geführt. (*)
- (2) Es erfolgt keine mindestens halbjährliche erneute Kenntnisnahme der Betriebsanweisungen durch die Mitarbeiter. (*)
- (3) Die AdBlue-Zapfstelle verfügt über keine entsprechende Auffangwanne sowie keinen geeigneten Anfahrerschutz. (*)
- (4) Die Erstellung der erforderlichen Jahresübersicht zu den gehandhabten Abfällen und die Übersendung an die zuständige Behörde erfolgt bislang nicht. (*)

Die Betreiberin wurde in einem Revisionsschreiben dazu aufgefordert, die Mängel innerhalb gesetzter Fristen zu beheben.

Mit (*) gekennzeichnete Mängel wurden zwischenzeitlich behoben. (Für verbleibende Mängel gelten ggf. noch laufende Fristen.)

Gez. Glanze

Anhang

1: BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung

2: Mängeldefinitionen:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.